

WISSENSWERTES

Kann denn Leihen strafbar sein?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) Bestraft werden kann ein Täter für eine Tat bekanntlich nur dann, wenn er sie vorsätzlich (oder fahrlässig) begeht. Vorsatz bedeutet im strafrechtlichen Sinne, dass er die Tat entweder gewollt hat und wusste, was er tut oder billigend in Kauf nahm, dass sich durch sein Handeln eine Straftat verwirklicht. Wenn jemand einem anderen bei seiner Tat hilft, ohne direkt daran beteiligt zu sein, kann wegen Beihilfe verurteilt werden. Das Strafmaß des Gehilfen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem des Täters, ist jedoch im Einzelfall entsprechend des Tatbeitrages zu mildern.

In diesem Zusammenhang ist eine interessante BGH- Entscheidung ergangen, der folgender Fall zugrunde lag: Ein Landgericht hat den Angeklagten J. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge [...] zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, die Angeklagte P.- Verlobte des J. - wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Die Angeklagte P. wurde u.a. deshalb wegen Beihilfe zu den Taten des J. verurteilt, weil sie ihm ihren Pkw zur Nutzung überlassen hatte. Damit hatte der J. u.a. regelmäßig Fahrten zu seiner Cannabisplantage unternommen.

Nachdem die Angeklagte P. also zunächst verurteilt wurde, hob der BGH das Urteil (mit Beschluss vom 05.11.15 – 2 StR 96/15) wieder auf und verwies darauf, dass der Helfende zum Erfüllen des Tatbestandes der Beihilfe von der Hilfeleistung sicher gewusst haben muss, um hierfür verurteilt zu werden. Hält es der Helfende lediglich für möglich, dass sein Unterstützen zur Begehung einer Straftat genutzt wird, reicht dies nach der Rechtsprechung des BGH nicht aus. Die Strafkammer des Landgerichts hätte mit Blick auf die Einräumung einer allgemeinen Nutzungsmöglichkeit des Pkw, die grundsätzlich eine neutrale Handlung darstellt, darlegen müssen, dass und ab wann die Angeklagte P. positiv wusste, dass ihr Verlobter auch Fahrten zur Plantage unternahm. Nur dann nämlich, wenn der Hilfeleistende weiß, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter

verwendet wird, ist sein Handeln regelmäßig als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen. Das heißt, dass entgegen der eigentlich geltenden Vorsatzvoraussetzungen, nicht ausreicht, dass der Helfende billigend in Kauf nimmt, dass sein Handeln eine Straftat unterstützt. Nach dieser Entscheidung muss er vielmehr sicher wissen, dass er sie unterstützt.

Alle mit Helfersyndrom also aufgepasst: in diesem Fall schützt Unwissenheit – gegebenenfalls auch rechtzeitiges Wegsehen – vor Strafe. Gerade hier, unweit der niederländischen Grenze, sind die o.g. Fälle nicht selten. Wenn die Täter selbst keinen Pkw haben, sondern sich für die Fahrten in unser Nachbarland einen Pkw leihen, können die verleihenden „Helfer“ strafrechtlich daher nur belangt werden, wenn sie sicher wussten, dass Ihr Pkw dem Täter dabei hilft, eine Straftat (wie unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln) zu begehen.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de